

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN .

KOM(92) 559 endg.

Brüssel, den 14 Dezember 1992

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG

über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung
und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
und der Richtlinie 91/683/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG



Der Rat hat mit der Richtlinie 91/683/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG das in der Gemeinschaft als Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen anwendbare gemeinschaftliche Pflanzenschutzrecht erlassen.

In jener Richtlinie ist vorgesehen, daß zahlreiche Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gelten sollen, während die Mitgliedstaaten die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG in Kraft setzen sollen. Die Revision der Anhänge I bis IV ist jedoch noch nicht abgeschlossen, was bedeutet, daß hinsichtlich des tatsächlichen Termins des Beginns der Anwendung der obengenannten Vorschriften eine gewisse Unsicherheit besteht.

In diesem Vorschlag wird der Beginn der Anwendung zum frühestmöglichen Zeitpunkt genau festgelegt, und es wird die Möglichkeit geschaffen, nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses geeignete einstweilige Maßnahmen zu erlassen, die zur Anwendung des bislang geltenden gemeinschaftlichen Pflanzenschutzrechts während der Übergangszeit erforderlich sind, die mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur Errichtung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 beginnt und am Tag des Beginns der Anwendung der übrigen Bestimmungen endet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG
über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung
und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
und der Richtlinie 91/683/EWG zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/98/EWG⁽²⁾ des Rates ist - insbesondere durch die Änderungsrichtlinie 91/683/EWG⁽³⁾ - das in der Gemeinschaft als Wirtschaftsraum ohne Binnengrenzen anwendbare gemeinschaftliche Pflanzenschutzrecht geschaffen worden.

Zahlreiche Vorschriften sollen ab 1. Januar 1993 gelten, während die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen sollen, und dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach der Revision der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG nachzukommen.

(1) ABI. Nr. L 26 vom 31.01.1977, S. 20.

(2) ABI. Nr. L

(3) ABI. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 29.

Die Überprüfung dieser Anhänge ist noch nicht abgeschlossen.

Hieraus ergibt sich eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des tatsächlichen Zeitpunkts des Beginns der Anwendung der obengenannten Vorschriften sowie die Gefahr einer nicht hinnehmbaren Verzögerung bei dieser Anwendung, insbesondere bei den Bestimmungen zur Schaffung eines Wirtschaftsraums ohne Binnengrenzen im Bereich des Pflanzenschutzes.

Es ist erforderlich, für eine angemessene Rechtssicherheit zu sorgen, sowie sicherzustellen, daß die Vorschriften zum frühestmöglichen Zeitpunkt - unbeschadet des Inkrafttretens der Bestimmungen zur Gewährleistung eines Raums ohne Binnengrenzen im Sinne von Artikel 8 a des Vertrags - zur Anwendung gelangen.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Anwendung sollte genannt werden.

Ferner sollten nach einem festgelegten Verfahren im Rahmen des Ständigen Ausschusses geeignete einstweilige Maßnahmen erlassen werden können, die für die Anwendung des bislang geltenden gemeinschaftlichen Pflanzenschutzrechts während eines Übergangszeitraums erforderlich sind, der mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen zum 1. Januar 1993 beginnt und am Tag des Beginns der Anwendung der übrigen Bestimmungen endet -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 5, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absätze 4, 5 und 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 10 Absatz 5 sowie in Artikel 12 Absätze 6, 7 und 8 der Richtlinie 77/93/EWG genannten Termine werden jeweils durch den Termin 1. Juni 1993 ersetzt.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 91/683/EWG erhält folgende Fassung: "Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juni 1993 nachzukommen."

Artikel 3

Einstweilige Maßnahmen, die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Pflanzenschutzrechts während der Übergangszeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Mai 1993 erforderlich sind, können nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG erlassen werden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

KOM(92) 559 endg.

DOKUMENTE

DE

05 03

Katalognummer : CB-CO-92-580-DE-C

ISBN 92-77-50751-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg